

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung 2017 erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 112.460.958 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 124.970.954 EUR |

im **Finanzplan** mit

|  |                 |
|--|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 107.644.517 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 119.031.043 EUR |

|   |               |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.419.550 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.188.650 EUR |

|  |               |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.625.467 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.119.100 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.769.100 EUR\*

festgesetzt.

*\*Hiervon entfallen 1.119.100 EUR auf die allgemeine Kreditaufnahme und 650.000 EUR auf die Kreditaufnahme im Rahmen des Programmes „Gute Schule 2020“.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.868.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

12.509.996 EUR

festgesetzt.

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ erhöht sich somit auf 27.359.398 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 437 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 695 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahr 2020 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben, der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachgebiet.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Des Weiteren werden die Sachkonten 521400 (Bauunterhalt „GSG-GS“) und 524117 (Bewirtschaftungskosten „GSG-GS“) als produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die interne Leistungsverrechnung und die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters erfolgen zentral. Eine Überschreitung der Verfügungsmittel oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln ist gem. § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2017 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 10.08.2017 genehmigt die Bezirksregierung Köln den vom Rat am 11.05.2017 beschlossenen Haushaltssanierungsplan 2017 bis 2023 im Haushaltsjahr 2017 gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 4, Nummer 2 Satz 2 sowie Nummer 3 Stärkungspaktgesetz.

Mit Verfügung vom 21.08.2017 teilt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass die Haushaltssatzung 2017 nunmehr gem. § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2017 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 28.08.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, A 20 Kämmereiamt, öffentlich aus.

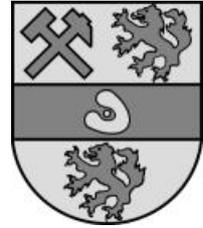
### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 22.08.2017

gez.  
Sonders  
(Bürgermeister)



## Öffentliche Bekanntmachung

der 12. Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Donnerstag, 14.09.2017, 17:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Die Sitzung ist nichtöffentlich:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
3. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: Sicht- und Sonnenschutz GGS Ofen
4. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: Anbringung von Akustikelementen in Mensa und PZ der Gustav-Heinemann-Gesamtschule
5. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: Fensteraustausch im Techniktrakt der Gustav-Heinemann-Gesamtschule
6. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: Fensteraustausch und Fassadensanierung an der Käthe-Kollwitz-Schule
7. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: II. Bauabschnitt Energetische Sanierung der GGS Schaufenberg
8. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH  
hier: IT-Verkabelung an der Marienschule Pestalozzistraße
9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 24. August 2017

Gez. F. Krämer  
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

Stadt Alsdorf

Alsdorf, den 15.08.2017

Der Bürgermeister

- bau/joe -

A 32 – Bürger- und Ordnungsamt

Az.: 32.71.13

---

An das

A 13- Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

im H a u s e

### Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt

---

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Verwaltungszustellungsgesetzes kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in dem städt. Organ "Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt" vollzogen.

Es wird um Veröffentlichung der als Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt gebeten, da eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist.

Im Auftrag:

gez.

Joerißen

Anlage

Stadt Alsdorf

Alsdorf, den 15.08.2017

Der Bürgermeister

- bau/joe -

A 32 – Bürger- und Ordnungsamt

Az.: 32.71.13

---

An das

A 13- Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

im H a u s e

### Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt

---

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Verwaltungszustellungsgesetzes kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in dem städt. Organ "Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt" vollzogen.

Es wird um Veröffentlichung der als Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt gebeten, da eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist.

Im Auftrag:

gez.

Joerißen

Anlage